

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN (AMB)

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB)

Soweit nichts anderes vereinbart, wird zwischen den Rechtsanwälten Strauch & Diehl (nachfolgend RAe) und dem Mandanten ein Beratungsvertrag geschlossen. Für alle Aufträge, die den RAe erteilt werden, auch für künftige Rechtsbeziehungen, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB).

2. Auftragsinhalt, Vollmachten & Mitwirkung des Mandanten

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit, wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Anwälten der Kanzlei erteilt, soweit nicht – wie etwa in Strafsachen - die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt gefordert wird.

Die RAe beraten nur zum Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung beinhaltet keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen der gesamten Tätigkeit der RAe hat der Mandant selbst auf eigene Veranlassung durch fachkundige Personen in Erfahrung zu bringen.

Die RAe können jederzeit Untervollmachten erteilen.

Die RAe bemühen sich innerhalb des von einem Mandanten klar umrissenen Auftrages um eine Umsetzung der Mandanteninteressen. Der Mandant hat die RAe über an ihn direkt adressierte Korrespondenz unverzüglich zu informieren.

Die RAe legen Angaben des Mandanten, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrunde. Eine Überprüfung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind die RAe nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

Schlagen die RAe dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. die Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht - auch im Falle drohenden Rechtsverlustes - keine Verpflichtung der RAe zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

3. Korrespondenz, Internetbefreiung

Alle Schriftstücke werden an die vom Mandanten mitgeteilte Adresse übersendet. Der Mandant hat die RAe über Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) und Adressenänderungen unverzüglich zu unterrichten. Der Mandant trägt das Versendungsrisiko bei nicht unverzüglich mitgeteilter Abwesenheit und Adressenänderungen. Entstehen den RAe durch Adressänderungen Kosten, so sind diese vom Mandanten zu erstatten.

Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an die RAe zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass bei telefonischer Mitteilung z.B. an einen nicht anwaltlichen Mitarbeiter der RAe die rechtzeitige Weiterleitung an den bearbeitenden Rechtsanwalt nicht immer gewährleistet werden kann.

Soweit der Kunde über Internet verfügt, kann er mit den RAe über dieses Medium kommunizieren. Im eigenen Interesse müssen jedoch für wichtige Informationen (z.B. Fristsachen) zusätzlich die herkömmlichen Büro Wege genutzt werden. Der Mandant kann sich nicht ohne kurze telefonische Rücksprache darauf verlassen, dass die von ihm versendeten E-Mails oder Telefaxe bzw. in die Webakte eingestellte Dokument auch tatsächlich angekommen sind. Dieses Risiko wird vom Kunden bei der Kommunikation per E-Mail/Webakte ausdrücklich in Kauf genommen. Bei der Kommunikation über Internet werden die RAe ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht entbunden.

4. Haftungsbeschränkungen

Die RAe haften im Falle einfacher Fahrlässigkeit maximal in Höhe von 500.000 Euro.

5. Unterlagen, Aufbewahrung, Vernichtung

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht der RAe zur Aufbewahrung von Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Vertragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Die RAe schulden keine längere Aufbewahrung. Unterlagen werden an die zuletzt mitgeteilte Adresse verschickt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Der Mandant gestattet den RAe, sämtliche mandatsbezogenen Unterlagen, insbesondere Kopien in Akten sowie auch archivierte Daten unter Aufhebung der Pflicht nach § 50 BORA nach Beendigung des Rechtsanwaltsberatungsvertrages zu vernichten.

Originale sind von den RAe nach Zahlung des Honorars herauszugeben. Die Herausgabepflicht von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur – oder Abschrift erhalten hat.

6. Hinweis auf gegenstandswertbezogene Abrechnung

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstandswerts. Etwas anderes gilt dann, wenn mit den RAe eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen wurde oder Rahmengebühren anfallen. Der Mandant bestätigt, von den RAe über die Abrechnung der Gebühren und § 49b BRAO informiert worden zu sein. Sollte eine abweichende Vereinbarung über die Vergütung getroffen worden sein und die gesetzliche Vergütung über der vereinbarten liegen, ist das Honorar in Höhe der gesetzlichen Vergütung zu entrichten.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Einholung der Deckungszusage und die Abrechnung des Erstattungsanspruchs mit der Rechtsschutzversicherung (im Folgenden nur kurz „RSV “ genannt) obliegen grundsätzlich dem Mandanten als Versicherungsnehmer selbst. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er diese Anfrage selbst bei seiner RSV kostenlos einholen kann. Die Beauftragung der RAe mit dieser Tätigkeit löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der RSV grundsätzlich nicht ersetzt werden. Ist streitig, ob eine Beauftragung zur Deckungseinholung vom Mandanten erteilt worden ist, so trifft die Beweislast hier für den Mandanten.

Auftraggeber der RAe ist auch im Falle des Bestehens einer RSV stets der Mandant.

Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch die RAe vom vorherigen Vorliegen der Deckungszusage der RSV abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Die Beweislast hierfür trifft den Mandanten.

Rechnungen werden grundsätzlich nur an den Auftraggeber verschickt. Die Rechnungen der RAe sind unverzüglich zu bezahlen.

Dem Mandanten ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch der RAe haftet, falls eine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung ganz oder zum Teil nicht erfolgt. Soweit die RSV eine Deckungszusage erteilt, kann die Abrechnung der Vergütung unmittelbar mit der Versicherung erfolgen.

Die RAe werden gegenüber Rechtsschutzversicherern des Mandanten von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

8. Zahlungsfähigkeit

Der Mandant versichert, zum Zeitpunkt der Beauftragung der RAe zahlungsfähig und zahlungswillig hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung und etwaiger Auslagen zu sein. Ferner, dass gegen ihn derzeit keine Vollstreckungsverfahren anhängig sind und innerhalb der letzten 3 Jahre keine eidesstattliche Versicherung von ihm abgegeben wurde.

Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe haben die RAe nur dann zu erteilen, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

9. Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren und bei Vergütungsvereinbarung

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bezüglich der angefallenen Rechtsanwaltsvergütung nach § 12a ArbGG keine Kostenerstattungspflicht durch die Gegenpartei besteht. Diese Kosten des Verfahrens sind stets vom Mandanten selbst zu tragen.

Auch bei Vereinbarung höherer als der gesetzlichen Vergütung muss die gegnerische Partei oder eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten. Eine etwaige Differenz muss der Mandant stets selbst tragen.

10. Abtretung aller Erstattungsansprüche

Es werden sämtliche, auch noch nicht fällige, künftige Ansprüche des Mandanten auf Erstattung von Gebühren, Kosten, Auslagen etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritte, insbesondere RSVen, an die RAe abgetreten. Die RAe nehmen die Abtretung an.

11. Einwilligung zur Datenspeicherung

Die RAe sind befugt, die ihnen anvertrauten sach- und personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

12. Gerichtsstand

Sofern der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort für sämtliche, mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Sitz der Kanzlei. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Mandatsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Zur Kenntnis genommen:

Aschaffenburg, _____

Unterschrift Mandant(en)